

Regelung Gesellschaftsvertrag alt:

§ 1 Firma und Sitz:

Abs. (1):

„Die Gesellschaft führt die Firma **Flugplatz Koblenz-Winningen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

§ 6 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen:

Abs. (1):

Jede Veräußerung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon (Teilung) bedarf unbeschadet der Vorschrift des § 17 GmbH-Gesetz zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.

§ 8 Geschäftsführung:

Abs. (1) fünfter Unterabsatz:

„Die Geschäftsführerin, Frau Petra Ensel ist künftig stets zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind.“

§ 9 Aufsichtsrat:

Abs. (1) zweiter Unterabsatz:

„Vorsitzender des Aufsichtsrates sind wechselweise der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz und der Landrat des Landkreises Mayen – Koblenz. Der Wechsel findet nach Ablauf der Wahlperiode der Kommunalparlamente statt. In der Zeit vom 01.01.1982 bis zum Ende der ablaufenden Wahlperiode 1984 führt der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz den Vorsitz; für die darauf folgende Wahlperiode führt der Landrat des Landkreises Mayen – Koblenz turnusgemäß den Vorsitz.“

Abs. (3):

„Vertreter des Oberbürgermeisters ist sein gesetzlicher Vertreter. Vertreter des Landrates ist sein gesetzlicher Vertreter oder eine von ihm bevollmächtigte Person.“

Abs. (4):

„Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter im Amt einberufen. Geschäftsführer können den Sitzungen beiwohnen, haben jedoch nur beratende Stimmen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.“

Regelung Gesellschaftsvertrag neu:

§ 1 Abs. (1) wird geändert:

„Die Gesellschaft führt die Firma **Flugplatz Koblenz/Winningen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**“

§ 6 Abs. (1) wird geändert:

„Jede Veräußerung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon (Teilung) bedarf ~~unbeschadet der Vorschrift des § 17 GmbH-Gesetz~~ zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.“

§ 8 Abs. 1 fünfter Unterabsatz wird gestrichen.

§ 9 Abs. (1) zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

§ 9 Abs. (3) wird geändert und insgesamt wie folgt neugefasst:

„Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, sich in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch ihre jeweiligen Vertreter vertreten zu lassen. Der Landrat kann sich darüber hinaus durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen.“

§ 9 Abs. (4) wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus. Er gilt in diesem Fall als Vorsitzender des Aufsichtsrats im Sinne der Regelungen dieser Satzung.“

Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Geschäftsführer können den Sitzungen beiwohnen, haben aber nur beratende Stimmen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.“

Regelung Gesellschaftsvertrag alt:

Abs. (6):

„Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist in Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn diesem Verfahren von 2/3 der anwesenden Mitglieder nicht widersprochen wird.“

§ 10 Gesellschafterversammlung:

Abs. (1):

„Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch eingeschriebenen Brief einzuberufen, der mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abgesandt werden muss.

Abs. (2):

Die Tagesordnung ist gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung, bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

Abs. (3):

Die ordentliche Jahresversammlung ist nach Aufstellung der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres einzuberufen.

Regelung Gesellschaftsvertrag neu:

§ 9 Abs. (6) wird geändert und insgesamt wie folgt neugefasst:

„Für die Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats gelten § 10 Abs. (4) und (5) mit der Maßgabe entsprechend.“

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung fassen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Beschlussfassung mindestens 2/3 der Mitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen. Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Unterabsatzes gefasst werden, sind vom jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu protokollieren und durch Versendung an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen. Das Original verbleibt bei der Gesellschaft.“

§ 10 wird wie folgt geändert und insgesamt neugefasst:

Abs. (1):

„Gesellschafterversammlungen sind in den im Gesetz bzw. diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Einschätzung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.“

Abs. (2):

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladungsschreiben in Schrift- oder Textform, das mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung an alle Gesellschaftervertreter abgesandt werden muss. Das Einladungsschreiben hat Tag, Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftervertretern sind weiter mit dem Einladungsschreiben die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

Abs. (3):

Jeder Gesellschafter hat das Recht zu verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung angekündigt werden. Dieses Recht kann nur bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden, damit die Gesellschaft solche Gegenstände noch unter Einhaltung der sich aus § 51 Abs. 4 GmbHG ergebenden Frist ankündigen kann. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Verlangens bei der Geschäftsführung. Es bedarf der Schrift- oder Textform.

Regelung Gesellschaftsvertrag alt:

Abs. (4):

Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn Gesellschafter die mindestens 10 v. H. des Stammkapitals vertreten, dies schriftlich beantragen.

Abs. (5):

Die Gesellschafter sind berechtigt, sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Vertretung der Gemeinde und des Landkreises in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 88 GemO Rheinland-Pfalz. Die Vertreter der Gemeinde bzw. des Landkreises sind in der Gesellschafterversammlung an die Richtlinien und Weisungen des Rats der Gemeinde bzw. des Landkreises gebunden, dies gilt auch für die Abstimmung.

Abs. (6):

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller Gesellschafter vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig.

Abs. (7):

Je volle 50,- Euro Geschäftsanteil geben eine Stimme.

Regelung Gesellschaftsvertrag neu:

Abs. (4):

Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats in der Einladung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, in Ausnahmefällen entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (im Wege der audiovisuellen Datenübertragung) oder im Wege einer sogenannten hybriden Gesellschafterversammlung (gemischte Präsenz- und audiovisuelle Gesellschafterversammlung) durchgeführt werden. Von der Befugnis kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats insbesondere dann Gebrauch machen, wenn nach seiner Einschätzung die Durchführung einer Präsenzveranstaltung wegen Vorliegens eines Katastrophen- oder Pandemiefalls oder einer damit vergleichbaren Lage mit Risiken verbunden sein kann.

Die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung setzt voraus, dass über die gesamte Versammlung eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, den Gesellschaftervertretern ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) und/ oder in Textform (§ 126b BGB)) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation erfolgen kann.

Abs. (5):

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Einhaltung einer Frist von weiteren zwei Wochen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; die Vorschriften von Abs. 2 dieser Bestimmung gelten entsprechend. Die neue Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Abs. (6):

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Im Falle einer virtuellen Gesellschafterversammlung hat anstelle der Überreichung der Vollmacht die Übersendung der Vollmacht an die Geschäftsführung bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu erfolgen.

Abs. (7):

Die Vertretung der Gemeinden und des Landkreises in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Die Vertreter der Gemeinde bzw. des Landkreises sind in der Gesellschafterversammlung an die Richtlinien und Weisungen des Rats der Gemeinde bzw. des Kreistages des Landkreises gebunden; dies gilt auch für die Abstimmung.

Regelung Gesellschaftsvertrag alt:

Abs. (8):

Die Stimmen der Gemeinde und des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden.

Abs. (9):

Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er unterzeichnet das Protokoll über die Gesellschafterversammlung, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.“

§ 16 Bekanntmachungen

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.“

Regelung Gesellschaftsvertrag neu:

Abs. (8):

Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung für eine Versammlung oder einzelne Gegenstände der Beschlussfassung etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht.

Abs. (9):

Die Gesellschafter können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung fassen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Beschlussfassung alle Gesellschafter dieser Vorgehensweise zustimmen. Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Absatzes gefasst werden, sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu protokollieren und durch Versendung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Abs. (10):

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Eine Anfechtung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

Abs. (11):

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats iSd. § 9 Abs. (4) Sätze 1 bis 3. Er unterzeichnet das Protokoll über die Gesellschafterversammlung, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt.

Abs. (12):

Je volle € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.“

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“